

Gemeinde Kargow

Beschlussvorlage

06/2025/24

öffentlich

Herstellen des gemeindlichen Einvernehmens zum Leistungsvertrag für die Kita "Regenbogenland" Kargow entsprechend § 24 KiföG MV - 01.07.2025 - 30.06.2026

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für zentrale Dienste und Finanzen <i>Einbringer:</i> Frau Reichau	<i>Datum</i> 01.07.2025
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Kargow (Entscheidung)	15.07.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt entsprechend § 24 KiföG MV das Einvernehmen zum verhandelten Leistungsvertrag zwischen dem örtlichen Träger der Jugendhilfe und dem Träger die Kita „Regenbogenland“ Kargow, AWO-Müritz gGmbH, Richard-Wossidlo-Straße 5b, 17192 Waren (Müritz) zum 01.07.2025 herzustellen.

Sachverhalt

Entsprechend § 24 KiföG MV soll der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe Vereinbarungen über den Betrieb der Kindertageseinrichtungen nach den §§ 78b bis 78e des Achten Buches Sozialgesetzbuch im Einvernehmen mit der Gemeinde, in der die Förderung angeboten wird, abschließen.

Mit den Vereinbarungen werden Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote sowie differenzierte Entgelte für die Leistungsangebote und die betriebsnotwendigen Investitionen der jeweiligen Kindertageseinrichtungen festgelegt.

Daher hat der Träger AWO-Müritz gGmbH beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte“ fristgerecht zum 01.01.2025 einen Antrag für den Zeitraum 01.07.2025 bis 30.06.2026 gestellt.

Der Träger beantragte eine pauschalierte Entgelterhöhung in Höhe von 4 %. Mit dieser sollen die anfallenden Mehraufwendungen wie Personal- und Sachkostensteigerungen für diesen Zeitraum abgegolten werden.

Die Gemeinden beteiligen sich entsprechend § 27 KiföG MV an den Kosten der Kindertagesförderung für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde haben, in Höhe von 31,49 % des in Anspruch genommenen Platzes je Kind nach der jeweiligen Förderart und dem Förderumfang. Die festgelegte kindbezogene monatliche Gemeindepauschale entfällt somit.

Empfehlung des Amtes:

Der Träger wurde gemäß § 24 KiföG M-V an den Verhandlungen beteiligt (siehe Protokoll). Das Amt empfiehlt das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	Protokoll zur Leistungsverhandlung AWO (öffentlich)
2	Herstellung des Einvernehmens 07-2025 (öffentlich)

--	--

Verhandlungsaufruf AWO-Müritz gGmbH zum 01.07.2025

1. 04.06.2025 (Landkreis MSE)

Bitte stellen Sie nachvollziehbar die rechnerische Herleitung für die Steigerungsrate von 4 % zur Verfügung.

12.06.2025 (Leistungserbringer)

Die Steigerungsrate von 4% ist pauschaliert angesetzt worden.

Wir haben hierzu für jede einzelne Einrichtung und auf Basis der zuletzt geeinten Entgeltdateien (ab 01.01.2025) die Positionen 1,2,4,6,8 und 9 aus unserem Antragsschreiben vom 16.05.2025 (Seite 2) einkalkuliert. Die Positionen 3,5,7 sowie alle weiteren Kostenpositionen sind hier nicht eingeflossen.

Exemplarisch für die Einrichtung Kita Penzlin ergibt sich dadurch folgende Darstellung:

Kita Penzlin	Geeint ab 01.2025	Ergebnis neu	Geeinte Plätze unverändert
Krippe GT	1.635,91 €	1.720,83 €	11
Krippe TZ	1.115,70 €	1.168,88 €	2
Krippe HT	855,59 €	892,90 €	0
KiGa GT	988,14 €	1.044,14 €	47
KiGa TZ	733,03 €	762,86 €	4
KiGa HT	600,48 €	622,22 €	0
Hort GT	507,06 €	523,10 €	60
Hort TZ	438,39 €	450,24 €	7
			131 Plätze gesamt

Gewichtet führt dieser Ansatz für unsere Kita in Penzlin zu einem Anstieg in Höhe von 4,22%! Wird dieser Ansatz auf alle unsere 16 Einrichtungen übertragen und auf die jeweiligen Plätze gewichtet, ergibt sich mithin ein Wert von 4,75%.

Berücksichtigen Sie bitte, dass im Rahmen der aktuellen Tarifverhandlungen die Jahressonderzahlung in Höhe von 90% anzusetzen ist. Dies haben wir in den Berechnungen bereits berücksichtigt. (Siehe weiter unter Punkt 5)

Dies unterstreicht unseren pauschalen und pragmatischen Ansatz mit der Pauschalisierung von 4% auf die zuletzt geeinten Platzkosten.

Alle weiteren Komponenten sind aus den Tarifeinigungen sind pauschaliert nicht berücksichtigt worden.

Telefonat mit Träger am 23.06.2025:

Die Positionen 3, 5 und 7 (Erhöhungsstunden, tarifliche Stufensprünge und Erhöhung SV-Anteile) des Antragsschreibens vom 16.05.2025 sind bei der Berechnung nicht eingeflossen. Die Position 9 des Antragsschreibens vom 16.05.2025 bzgl. einer Kostensteigerung von 2,2 % trifft nur für die Positionen 3.9 Hausverbrauchsmaterial, 3.21 sonst. Wirtschaftsbedarf und 5.1 Verwaltung in der Kita zu. Für alle anderen Sachkostenpositionen, z. B. Wasser, Energie, Heizung, Versicherungen, Reinigung fremd, Hausmeister fremd, wurden keine Erhöhungen kalkuliert.

2. 04.06.2025 (Landkreis MSE)

Zu welchem Zeitpunkt erfolgt die Umsetzung der Tarifsteigerung nach dem Tarifvertrag AWO M-V? Bitte reichen Sie einen entsprechenden Nachweis ein.

12.06.2025 (Leistungserbringer)

Aktuell dauern die Tarifverhandlungen zwischen der AWO Tarifgemeinschaft M-V, dem Arbeitgeberverband AWO Deutschland und ver.di noch an. Als Zielstellung wird angestrebt die Ergebnisse der Tarifeinigung TVöD vom 06.04.2025 in den Tarifvertrag für

die AWO M-V zu übernehmen und das 100% Entgeltniveau TVöD beizubehalten. Für die AWO Müritz gGmbH gehen wir demnach von einer ersten Tarifsteigerung zum 01.07.2025 und einer zweiten Tarifsteigerung zum 01.05.2026 aus. Anliegend senden wir Ihnen eine gesonderte Bestätigung über die laufenden Tarifverhandlungen für Ihre Unterlagen.

Telefonat mit Träger am 23.06.2025:

Nachweis für 90 % Jahressonderzahlung

Der Entwurf zur Tarifverhandlung beinhaltet die Regelung zur Jahressonderzahlung mit 90 %. Dafür findet jedoch keine Umwandlung von bis zu drei zusätzlichen freien Tagen statt. Die Tarifverhandlung ist noch nicht abgeschlossen. In der Entgeltvereinbarung wird ein Passus zur Nachweiserbringung nach Abschluss der Tarifverhandlung aufgenommen.

3. 04.06.2025 (Landkreis MSE)

Welche Kosten sind mit Punkt 2 des Schreibens vom 16.05.2025 (Abdeckung der Mehrkosten aus der tariflichen Steigerung der dynamischen Entgeltbestandteile (3,11 % und in 2026 nochmals 2,8 %) gemeint?

12.06.2025 (Leistungserbringer)

Hier handelt es sich um Zulagen, die in den letzten Tarifeinigungen keine Anpassung erfahren haben (z.B. Zulage Hygiene, Zulage Mentoren, Zulage SuE). Diese Steigerung soll in der neuen tariflichen Vereinbarung angepasst werden. Für den Zeitraum vom 01.07.2025 bis zum 30.06.2026 ergibt sich ein gewichteter Mittelwert von 3,44% (10 Monate 3,11% und 2 Monate weitere 2,8%) ✓

4. 04.06.2025 (Landkreis MSE)

Welche Kosten sind mit Punkt 3 des Schreibens vom 16.05.2025 (Abdeckung der Mehrkosten aus den tariflichen Zulagen für Erhöhungsstunden (2026 in Höhe von 25 % bzw. 10 %) gemeint?

12.06.2025 (Leistungserbringer)

Diese begründen sich in der freiwilligen und auf maximal 18 Monate befristeten Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit auf 42 Stunden für Vollzeitbeschäftigte. Für die hieraus möglichen Leistungen ist ein Zuschlag auf den Stundenlohn von 25% bzw. in den Entgeltgruppen ab 9c von 10% zu leiten. Ein Überstundenzuschlag fällt für diese Stunden dann weg. Es handelt sich hier um eine Option für die Mitarbeitenden.

Telefonat mit Träger am 23.06.2025:

- keine Berücksichtigung bei der Berechnung, siehe Punkt 1.

5. 04.06.2025 (Landkreis MSE)

Die Jahressonderzahlung ab 2026 mit 85 % für alle Entgeltgruppen betrifft den Vereinbarungszeitraum nicht. Erst mit den neuen Platzkosten ab 01.07.2026 wird die Sonderzahlung refinanziert. Dies sollte bei der Ermittlung der Steigerungsrate entsprechend berücksichtigt werden.

12.06.2025 (Leistungserbringer)

Die Jahressonderzahlung (JSZ) ab 01.01.2026 wird für alle Entgeltgruppen des TV AWO M-V einheitlich 90% betragen. Diese Regelung wird damit verknüpft, dass es (anders als im TVöD) keine Möglichkeit der Umwandlung in bis zu drei zusätzliche freie Tage geben wird. Ferner bitten wir zu berücksichtigen, dass die tarifliche Regelung für die JSZ als Laufzeit das jeweilige Kalenderjahr vorgibt. Die Erhöhung der JSZ betreffen daher den Zeitraum vom 01.01.2026 bis 30.06.2026 und müssen über die Entgeltanpassung im von uns beantragten Zeitraum für 6 Monate Berücksichtigung finden (auch wenn die Auszahlung erst zum Ende des Jahres 2026 erfolgt)! Für den Entgeltzeitraum vom 01.07.2025 bis 31.12.2025 wurde selbstverständlich der in diesem Zeitraum gültige Prozentsatz kalkulatorisch berücksichtigt. Wir bitten daher freundlich um Berücksichtigung dieses Sachverhaltes.

Telefonat mit Träger am 23.06.2025:

- siehe Punkt 2.

6. 04.06.2025 (Landkreis MSE)

Die Inflationsrate im Mai lag bei 2,1 %. Dies sollte bei der Ermittlung der Steigerungsrate entsprechend berücksichtigt werden.

12.06.2025 (Leistungserbringer)

Im Zuge der Antragstellung haben wir in unserer Antragskalkulation die Inflationsrate aus dem Monat März 2025 in Höhe von 2,2% herangezogen. Für das vorangegangene Geschäftsjahr 2024 betrug die jahresdurchschnittliche Inflationsrate ebenfalls 2,2%.

Gemäß der Gemeinschaftsprognose der führenden Wirtschaftsinstitute Deutschlands wird für das Geschäftsjahr erneut eine Inflationsrate in Höhe von 2,2% vorhergesagt. Wir halten den gewählten Kalkulationsansatz für die prospektive Betrachtung der allgemeinen Kostenentwicklung daher für angemessen.

Ferner empfiehlt sich auch aus unserer Sicht zur Wahrung der Antragstransparenz der unter Ziffer 1. ausgewiesenen Werte eine Beibehaltung des Kalkulationsansatzes in Höhe von 2,2%.

Wir gehen davon aus, dass bei objektiver Beurteilung der unterbreiteten Entgeltanträge/-angebote diese Position wie beantragt geeint werden kann. ✓

Bestätigung der Herstellung des Einvernehmens mit der Gemeinde nach
§ 24 Absatz 1 KiföG M-V

Hiermit wird bestätigt, dass im Ergebnis der Verhandlungen zum Abschluss der
Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung sowie der Entgeltvereinbarung

vom 27.06.2025

für die Einrichtung Kita "Regenbogenland" Kargow

mit dem/der (Träger) AWO-Müritz gGmbH
Richard-Wossidlo-Straße 5b
17192 Waren (Müritz)

zwischen dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

und

der Gemeinde Kargow über Amt Seenlandschaft Waren

das Einvernehmen gemäß der Anlage hergestellt wurde.

Ort, Datum

Unterschrift Bürgermeister/in

Unterschrift 1. Stellvertreter/in

Siegel

**Anlage zum Einvernehmen der
Gemeinde Kargow über Amt Seenlandschaft Waren
Einrichtung: Kita "Regenbogenland" Kargow
Für den Zeitraum ab : 01.07.2025**

1.1. Krippenplatz	ganztags 10 Std.	teilzeit 6 Std.	halbtags 4 Std.
Platzkosten	1.690,61 €	1.152,14 €	882,92 €
davon Gemeindeanteil 31,49%	532,37 €	362,81 €	278,03 €

1.2. Kindergarten	ganztags 10 Std.	teilzeit 6 Std.	halbtags 4 Std.
Platzkosten	1.030,53 €	756,10 €	618,88 €
davon Gemeindeanteil 31,49%	324,51 €	238,10 €	194,89 €

1.3. Hortplatz	ganztags 6 Std.	teilzeit 3 Std.	
Platzkosten	569,00 €	479,19 €	
davon Gemeindeanteil 31,49%	179,18 €	150,90 €	